



Promotionsordnung für die Vorbereitungsklasse 6

(Gültig ab Schuljahr 2021/22 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Bildungsdirektion)

1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in die Vorbereitungsklasse 6 (V6) des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Sie regeln den Übergang vom ersten ins zweite Semester der V6. Für den anschliessenden Übertritt in die 7. Klasse sind die Bestimmungen der aufnehmenden Schule massgebend.

2 Zeugnisse und Zwischenberichte

- 2.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen bzw. Schülern und Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Sie tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.
- 2.2 Zeugnisse werden auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des vorangegangenen Schulhalbjahres.
- 2.3 Der Zwischenbericht am Ende des 1. Quartals orientiert über den momentanen Stand der Leistungen, die Beteiligung am Unterricht, das Interesse an den Lerninhalten, die Pflichterfüllung und das Sozialverhalten. Am Ende des 3. Quartals wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Es beruht auf den Leistungen, die während des 2. und 3. Quartals erbracht wurden. Das Übertrittszeugnis entscheidet über die Zulassung zur progymnasialen oder gymnasialen Unterstufe (vergl. „Reglement für den Übertritt aus den Vorbereitungsklassen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe“).

3 Notengebung

- 3.1 Die Schulleistungen werden in den Zeugnissen in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, in den Zwischenberichten in Zehntelsnoten ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- 3.2 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.



4 Promotionsbestimmungen

4.1 Massgebende Fächer

Für die Promotion ins zweite Semester der V6 zählen nachstehend aufgeführte Fächer. Sie haben je dasselbe Gewicht.

- Deutsch
- Mathematik
- Geschichte
- Biologie
- Geografie

4.2 Nicht massgebende Fächer

Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer nicht:

- Französisch
- Englisch
- Latein
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Dreidimensionales und Textiles Gestalten
- Medien und Informatik
- Sport
- Religion

5 Repetition

In der Regel kann die Vorbereitungsstufe 6 nicht repetiert werden.

6 Entscheidungsinstanz

Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.

7 Rechtsmittel

7.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.

7.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung

7.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt auf das Schuljahr 2021/22 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Promotionsordnungen.